

# Teil 1: Abschluss- und Hoffnungs- klausuren, Fachprüfungen

## FALL 1

### ÜBUNG STRAFRECHT II

A. Univ.-Prof. Dr. Einhard Steininger

Abschlussklausur vom 30.6.2020

## A) Aufgabenstellung

### Vorbemerkungen

Die Gesamtpunktzahl beträgt 40, davon entfallen 29 Punkte auf den materiellrechtlichen Teil und 11 Punkte auf das Strafprozessrecht. Ab 18 Punkten ist die Arbeit genügend, ab 25 Punkten wird sie mit Befriedigend, ab 30 Punkten mit Gut und ab 35 Punkten mit Sehr gut bewertet. Sowohl im materiellen als auch im formellen Recht ist eine bestimmte Mindestpunktzahl erforderlich, nämlich 14 Punkte im materiellen Recht und 4 Punkte im Strafprozessrecht. Bei schweren Fehlern werden Punkte abgezogen. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Stunden.

## I. Materielles Recht (27 Punkte + 2 Punkte für Aufbau und Eindruck von der Arbeit – Mindestpunktzahl 14)

### 1. Fall (20 Punkte):

Der 72-jährige O betreibt mehrere gutgehende Restaurants. Um alle geschäftlichen Belange kümmert sich der 40-jährige T. Als O durch einen Hinweis des Steuerberaters entdeckt, dass T beträchtliche Teile des Umsatzes „in die eigene Tasche gewirtschaftet hat“, teilt er ihm in einem persönlichen Gespräch mit, dass er dies am kommenden Tag bei der Polizei anzeigen und einen Anwalt beauftragen werde.

T sieht seine wirtschaftliche Existenz bedroht und kontaktiert sofort den 23-jährigen A und dessen 16-jährigen Bruder B. Er bietet ihnen jeweils € 10.000, wenn O „den nächsten Tag nicht mehr erlebt“, wobei er ihnen die Details der Tat überlässt. Der beim Gespräch zufällig anwesende C möchte seinem Freund T beistehen und übergibt einen alten, aber geladenen Revolver an A und B. Die beiden nehmen den Revolver dankend entgegen, um weder C noch T vor den Kopf zu stoßen. Sobald sie alleine sind, verständigen sie sich jedoch darauf, dass der Revolver keine geeignete Tatwaffe für sie sei, da sie nicht wüssten, ob er überhaupt noch funktioniere und darüber hinaus zu viel Lärm mache.

A und B entscheiden sich für eine andere Tötungsmethode: ihr Tatplan sieht vor, O durch mehrere Schläge mit einem circa 30 cm langen Holzsech auf den Kopf zu töten. A und B gehen davon aus, dass sie für ihr Vorhaben zum einen das Überraschungsmoment nützen, zum anderen eine gute Ausgangsposition für ihr Vorhaben haben müssen, denn wenn ihnen gar nur ein einziger Schlag gelänge und sich das Opfer sodann erfolgreich zur Wehr setzen sollte, würde man damit keine tödliche Wirkung erzielen. Sie beschließen daher, O am Abend bei seinem Heimweg von einem seiner Restaurants hinter einem geparkten PKW aufzulauern und, sobald er vorbeigeht, kräftig von hinten auf ihn einzuschlagen. Da dieses Vorhaben aber praktisch nur einer von ihnen durchführen kann, soll A die Schläge ausführen, während B auf der anderen Straßenseite das Geschehen beobachtet.

So kommt es auch. Als A jedoch den ersten Schlag ausführt und O benommen zusammenbricht, nimmt er spontan von seinem weiteren Vorhaben Abstand, da er erkennt, dass er nicht imstande ist, eine derart brutale Tat auszuführen. Er lässt O einfach auf dem Gehsteig liegen und verlässt gemeinsam mit B, der auf der anderen Straßenseite alles beobachtet hatte, den Tatort. Beide gehen davon aus, dass O bald wieder zu sich kommen und, wenn auch mit einer Platzwunde, weitergehen werde. Diesen Denkkzettel hätte O verdient und damit müsse sich auch T zufriedengeben.

Tatsächlich hatte O durch den einen Schlag zwar nur eine Platzwunde erlitten, war aber so unglücklich gestürzt, dass er mit dem Hinterkopf auf das Pflaster aufgeschlagen war und sich einen verdeckten Schädelbruch, eine Hirnschwellung sowie Blutungen im Gehirn zugezogen hatte (Schädel-Hirn-Trauma), was jedoch weder A noch B erkennen, als sie vom Tatort fliehen. Diese Verletzungen hätten auch in absehbarer Zeit zum Tod des O geführt, wäre nicht zufällig ein Rettungsauto des Weges gekommen, dessen Besatzung sich sofort um O kümmert, ihn erstversorgt und in ein Krankenhaus bringt, so dass O überlebt.

**Aufgabe:** Prüfen Sie die Strafbarkeit von T, A, B und C.

Hinweis: Die Strafbarkeit des T wegen des Vorwurfs, „in die eigene Tasche gewirtschaftet zu haben“, ist nicht zu untersuchen.

## 2. Fall (7 Punkte):

X überredet Y zu einer falschen Aussage bei seiner Einvernahme vor der Kriminalpolizei in einem Ermittlungsverfahren. Er glaubt, dass Y als Zeuge geladen und einvernommen wird. Tatsächlich soll Y aber als Beschuldigter befragt werden.

Variante 1: Y wird wie geplant als Beschuldigter einvernommen und sagt falsch aus.

Variante 2: Die Einvernahme des Y wird verschoben und findet letztlich nicht statt.

**Aufgabe:** Prüfen Sie in beiden Varianten die Strafbarkeit von X.

## II. Strafprozessrecht (11 Punkte – Mindestpunktezahl 4)

**Frage 1 zum materiellrechtlichen Sachverhalt des Falles 1** (3 Punkte):

T, A, B und C werden von der Staatsanwaltschaft wegen Mordversuchs angeklagt. Welche Besonderheiten sind im Strafverfahren zu beachten, da B zum Tatzeitpunkt erst 16 Jahre alt war (materiellrechtliche und prozessuale Aspekte)?

**Frage 2** (3 Punkte):

Was verstehen Sie unter Verteidigung im formellen und im materiellen Sinn?

Erklären Sie die Begriffe: Notwendige Verteidigung, Amtsverteidiger, Wahlverteidiger und Verfahrenshilfe.

**Frage 3** (3 Punkte):

Themenbereich Anklagegrundsatz und Rechtskraft von Strafurteilen:

1. Kann es vorkommen, dass in einem Strafverfahren letztlich mehr oder letztlich weniger rechtskräftig wird, als der Ankläger begehrt hat? Welche Fehler sind dabei unterlaufen?
2. Inwiefern ist in den Nichtigkeitsgründen des § 281 StPO auch die Verletzung des Anklagegrundsatzes enthalten?

**Frage 4** (2 Punkte):

Was verstehen Sie unter dem Offizialgrundsatz und unter dem strafprozessualen Legalitätsprinzip?

## B) Bewertungsschema

### I. Materiellrechtlicher Teil

Punkte

**Tathandlung: A versetzt O einen Schlag mit einem Holzsech**

**Strafbarkeit des A gemäß §§ 15, 75 StGB**

#### I. Tatbestand

1. Subjektiver: Im Zeitpunkt des ersten Schlages handelt A mit Vorsatz auf § 75 StGB – 1  
in Stärkegrad der Absicht gemäß § 5 Abs 2 StGB: er bedenkt zwar, dass nach seinem Tatplan zur Tötung mehrere Schläge nötig sind, hat aber bei der Ausführung des ersten Schlages auch noch vor, O weitere Schläge zu versetzen → er erkennt, dass er bereits mit dem ersten Schlag dazu ansetzt, das Tatbild des § 75 StGB zu verwirklichen, und genau darauf kommt es ihm auch an. Täter muss in dem Augenblick, in dem er handelt, Vorsatz haben (Gleichzeitigkeitsprinzip); ist die Tathandlung mehraktig, muss der Vorsatz bereits bei Beginn der ersten Phase vorliegen, was auf A zutrifft.

2. **Nichterfüllung des objektiven Tatbestandes:** Laut SV verstirbt O nicht → der Erfolg des § 75 StGB ist nicht eingetreten. 0,5

0,5 **3. Ausführungshandlung oder ausführungsnaher Handlung (§ 15 Abs 2 StGB):** Versetzen eines heftigen Schläges mit einem Holzschwert ist bereits die Ausführungshandlung des Mordes (da geeignet, den Tod herbeizuführen).

1 **4. Materielle Unrechtszurechnung und Tauglichkeitsproblematik (§ 15 Abs 3 StGB):** Versuch ist untauglich, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, die von vornherein im Subjekt, Objekt oder der Handlung angelegt sind, nicht zur Tatvollendung führen kann. Versuch des A scheitert nur aufgrund der zufälligen Umstände, dass sich A nach dem ersten Schlag von seinem Tatplan abwendet (was im Handlungszeitpunkt noch nicht vorgegeben war) und dass das Opfer von der Besatzung eines Rettungsautos rechtzeitig gefunden und gerettet wird → Versuch ist an sich tauglich, da sowohl Subjekt, Objekt als auch Handlung das Scheitern nicht von vornherein in sich tragen.

II./III. A handelt rechtswidrig und schuldhaft.

#### IV. Rücktritt vom Versuch (§ 16 StGB)

1 **1. Kein fehlgeschlagener Versuch:** Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter erkennt oder glaubt, dass er sein Ziel im Rahmen seines Tatplanes nicht mehr oder nur mit einem neuen Versuch erreichen kann (rein subjektiver Ansatz). A erkennt fehlerfrei, dass er O lediglich tatplankonform weitere Schläge versetzen müsste, um ihn zu töten → A hat – auch aus seiner subjektiven Sicht – durchaus noch eine Handlungsalternative zum Rücktritt → der Versuch ist nicht fehlgeschlagen.

1 **2. Beendeter/Unbeendeter Versuch:** Abgrenzung kann nach verschiedenen Ansätzen erfolgen: Nach der (vorherrschenden) *subjektiven Theorie* kommt es ausschließlich auf die Vorstellung des Täters an (im Ergebnis zutreffend im Abbruchszeitpunkt – Alternative Tatplanperspektive). Glaubt der Täter, alles für die Tatvollendung Erforderliche bereits getan zu haben, liegt nach der subjektiven Theorie ein beendeter Versuch vor; glaubt der Täter, noch weiter handeln zu müssen, liegt ein unbeendeter Versuch vor – unabhängig von der objektiven Sachlage. Der subjektiven Theorie nach läge bei A ein unbeendeter Versuch vor, da er nicht erkennt, dass er das Opfer bereits mit dem ersten Schlag lebensgefährlich verletzt hat und O in weiterer Folge verstorben wäre – sowohl dem Tatplan nach als auch seinem Wissensstand bei Abbruch der Tatausführung nach glaubt A, noch weitere Schläge ausführen zu müssen → nach der subjektiven Theorie unbeendeter Versuch.

2 Allerdings wäre das Opfer rein objektiv fast verstorben, so dass in diesem Fall der *objektiven Position* der Vorzug zu geben ist: Ob der Versuch beendet oder unbeendet ist, wird allein nach der tatsächlichen Gefahrenlage bzw der eingetretenen Gefährdung für das Opfer entschieden. Rein objektiv wurde O bereits durch den ersten Schlag lebensgefährlich verletzt und wäre ohne zufällige Rettung verstorben → objektiv betrachtet hat A bereits alles Erforderliche getan, um das Opfer zu töten (auch wenn er dies subjektiv nicht erkennt) → es liegt ein beendeter Versuch vor.

1 **3. Tätiger Rücktritt vom beendeten Versuch:** Da ein beendeter Versuch vorliegt, hätte A freiwillig durch eigenes Zutun (= *contrarius actus*) den Erfolg abwenden

müssen. A bricht die Tatausführung nach dem ersten Schlag ab, lässt das verletzte Opfer am Gehsteig liegen und geht weg. Eine darüber hinausgehende Rücktrittshandlung setzt A nicht → mangels eines auf Erfolgsabwendung gerichteten *contrarius actus* scheidet Rücktritt aus.

Der in solchen Konstellationen prinzipiell mögliche Rückgriff auf § 16 Abs 2 StGB (Erfolg ist ohne Zutun des A unterblieben) scheidet aus, da A einfach weggeht, sich also nicht ernstlich um die Erfolgsabwendung bemüht.

**Ergebnis:** Strafbarkeit des A gemäß §§ 15, 75 StGB.

**Alternativlösung, wenn nach der subjektiven Theorie ein unbeendeter Versuch bejaht wurde:**

**3. (Ersetzt oben den Prüfschritt „Tätiger Rücktritt vom beendeten Versuch“.) (2)**

**Einfacher Rücktritt:** A hat die Tatausführung endgültig abgebrochen und verzichtet auf jede weitere Fortsetzung – und dies freiwillig (sowohl nach psychologischen als auch normativen Ansätzen ist Freiwilligkeit gegeben, da die äußeren Umstände A nicht zur Tataufgabe gezwungen haben, sondern er autonom erkennt, dass er zu einer derart brutalen Tat nicht fähig ist) → A ist strafbefreiend zurückgetreten.

**Ergebnis:** Keine Strafbarkeit des A gemäß §§ 15, 75 StGB.

**Strafbarkeit des A gemäß § 87 Abs 1 StGB**

**I. Tatbestand:** O erleidet mit dem Schädel-Hirn-Trauma eine an sich schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB, für die Tathandlung kausal iSd *Conditio sine qua non*-Formel war – da A sogar mit Absicht auf die Tötung des O handelt, liegt auch Absicht auf eine schwere KV vor – materielle Unrechtszurechnung problemlos zu bejahen. (2)

**II./III.** A handelt rechtswidrig und schuldhaft.

**Ergebnis:** Strafbarkeit des A gemäß § 87 Abs 1 StGB.

**Tathandlung: T bietet A € 10.000 für die Tötung des O**

**Strafbarkeit des T gemäß §§ 15 Abs 1, 12 zweiter Fall, 75 StGB**

**I. Tatbestand**

**1. Objektiver:**

**a. Bestimmungshandlung:** Bestimmung als vorsätzliches Erwecken des generellen Handlungsentchlusses im unmittelbaren Täter – A fasst den Entschluss zur Tötung des O erst, als T ihm € 10.000 dafür anbietet. Adressat (A) ist konkretisiert und wird auch tatsächlich zur Tatausführung bestimmt; auch die angesonnene Tat ist ausreichend bestimmt (der Bestimmungstäter muss über die genauen Details der Tatausführung nicht Bescheid wissen). 1

**b. Nichterfüllung des Tatbildes durch den unmittelbaren Täter:** A setzt mit dem ersten Schlag bereits eine Ausführungshandlung, allerdings tritt der Erfolg des § 75 0,5

StGB bei O nicht ein → der unmittelbare Täter ist im Versuchsstadium hängen geblieben und hat die Tat nicht vollendet → Mitwirkung am versuchten Delikt gemäß § 15 Abs 1 StGB.

## 2. Subjektiver:

- 0,5 a. **Bestimmungsvorsatz:** Absicht des T auf Tatsache der Bestimmung (es kommt ihm darauf an, A zur Tötung des O zu bestimmen).
- 0,5 b. **Vollendungsvorsatz auf das vom unmittelbaren Täter zu begehende Delikt:** Absicht auf § 75.

## 3. Materielle Unrechtszurechnung/Tauglichkeit (§ 15 Abs 3 StGB):

- 1 a. **Handlungsunrecht:** Bestimmungshandlung des T ist sozial-inadäquat gefährliche Handlung (da der Tod als abstrakter Erfolgstypus im generellen Gefahrenradius der konkreten Bestimmungshandlung liegt) ohne normative Risikotoleranz.
- 1 b. **Erfolgsbezogene Fragen hier iSd Sonderregelung des § 15 Abs 3 StGB bei absolut untauglichem Versuch:** Tauglichkeitsprobleme stellen sich hier nicht, da der unmittelbare Täter einen an sich tauglichen Versuch unternommen hat.

II./III. T handelt rechtswidrig und schuldhaft.

**Ergebnis:** Strafbarkeit des T gemäß §§ 15 Abs 1, 12 zweiter Fall, 75 StGB.

## Tathandlung: B entwickelt gemeinsam mit A den Tatplan und leistet Aufpasserdienste bei der Tatausführung

**Strafbarkeit des B gemäß §§ 15 Abs 1, 12 dritter Fall, 75 StGB**

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver:

- 1 a. **Erfolgreiche Beitragshandlung:** Beitragshandlung kann jede Handlung sein, die die Ausführung der Tat durch einen anderen fördert, dh ermöglicht, erleichtert oder absichert. Tatbeitrag kann ein physischer (tatsächliche Leistungen) oder psychischer (Rat) Beitrag sein. B erarbeitet mit dem zur Tat bereits entschlossenen A den genauen Tatplan und beobachtet die Tatausführung durch den unmittelbaren Täter, um ihn abzusichern und im Gefahrenfall zu warnen → es liegen jedenfalls taugliche Beitragshandlungen zu einer ausreichend individualisierten Tat vor, die iSd Förderungskausalität auch wirksam und bis zum Ende der Ausführung geleistet wurden.
- 0,5 b. **Nichterfüllung des Tatbildes durch den unmittelbaren Täter:** A setzt mit dem ersten Schlag bereits eine Ausführungshandlung, allerdings tritt der Erfolg des § 75 StGB bei O nicht ein → der unmittelbare Täter ist im Versuchsstadium hängen geblieben und hat die Tat nicht vollendet → Mitwirkung am versuchten Delikt gemäß § 15 Abs 1 StGB
- 0,5 2. **Subjektiver (Vollendungsvorsatz auf das vom unmittelbaren Täter zu begehende Delikt):** Absicht auf § 75 StGB.

### 3. Materielle Unrechtszurechnung/Tauglichkeit:

**a. Handlungsunrecht:** Beitragshandlungen des B als sozial inadäquat gefährliche Handlungen (da der Tod als abstrakter Erfolgstypus im generellen Gefahrenradius der konkreten Beitragshandlungen liegt) ohne normative Risikotoleranz. **0,5**

**b. Erfolgsbezogene Fragen hier iSd Sonderregelung des § 15 Abs 3 StGB bei absolut untauglichem Versuch:** Tauglichkeitsprobleme stellen sich hier nicht, da der unmittelbare Täter einen an sich tauglichen Versuch unternommen hat. **1**

II./III. T handelt rechtswidrig und schuldhaft.

#### IV. Rücktritt vom Versuch

Analog zur Strafbarkeit des A zu prüfen.

**Ergebnis:** Strafbarkeit des T gemäß §§ 15 Abs 1, 12 dritter Fall, 75 StGB.

**Alternativlösung:** Keine Strafbarkeit des T gemäß §§ 15 Abs 1, 12 dritter Fall, 75 StGB – aber: Strafbarkeit gemäß §§ 12 dritter Fall, 87 Abs 1 StGB.

#### Tathandlung: T bietet B € 10.000 für die Tötung des O

#### Strafbarkeit des T gemäß §§ 15 Abs 1, 12 dritter Fall, 75 StGB

**2**

Die Bestimmung zu einem Beitrag wird selbst als Beitragstäterschaft gewertet. Da T aber bereits als Bestimmungstäter haftet, tritt die Strafbarkeit als Beitragstäter dahinter zurück.

**Ergebnis:** Keine Strafbarkeit des T gemäß §§ 15 Abs 1, 12 dritter Fall, 75 StGB.

#### Tathandlung: C übergibt einen Revolver an A und B, die dieses Tatmittel nicht einsetzen

#### Strafbarkeit des C gemäß §§ 15, 12 dritter Fall, 75 StGB

##### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver:

**a. Erfolgreiche Beitragshandlung:** Beitragshandlung kann jede Handlung sein, die die Ausführung der Tat durch einen anderen fördert, dh ermöglicht, erleichtert oder absichert. Die Übergabe eines Revolvers als Tatmittel ist grundsätzlich eine taugliche Beitragshandlung zu einer hinreichend konkretisierten geförderten Tat (nämlich der Tötung des O). Allerdings fehlt die Förderungskausalität, da der Beitrag des C vom unmittelbaren Täter (schon nach seinem Tatplan) gar nicht benutzt wird und somit überhaupt keine Wirkungen entfaltet → der Beitragstäter haftet nicht und trägt auch nicht zu einem Versuch bei, der nach § 15 Abs 1 StGB strafbar wäre; vielmehr liegt ein strafloser Beitragsversuch nach § 15 Abs 2 StGB vor.

**Ergebnis:** Keine Strafbarkeit des C gemäß §§ 15, 12 dritter Fall, 75 StGB.

## Fall 2, Variante 1: Tathandlung: X überredet Y zu einer Falschaussage vor der Polizei

**Strafbarkeit des X gemäß §§ 15 Abs 1, 12 zweiter Fall, 14 Abs 1 Satz 2 erster Fall, 288 StGB**

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver:

- 0,5 **a. Bestimmungshandlung:** Als Bestimmung kommt jede Handlung in Betracht, durch die der Täter vorsätzlich einen anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung als unmittelbarer Täter bewegt. Durch das Überreden wirkt X psychisch auf Y ein und erweckt in Y erst den Entschluss zur Falschaussage → Überreden als taugliche Bestimmungshandlung.
- 1 **b. Nichterfüllung des Tatbildes durch den unmittelbaren Täter:** § 288 StGB ist ein unrechtsgeprägtes Sonderdelikt iSd § 14 Abs 1, Satz 2 StGB → unmittelbarer Täter kann nur ein Zeuge (als intraneus) sein, nicht jedoch ein Beschuldigter → da Y als Beschuldigter aussagt, ist er hinsichtlich § 288 StGB ein untaugliches Subjekt und kann den Tatbestand von vornherein nicht erfüllen, wenngleich er mit der Falschaussage objektiv eine Ausführungshandlung setzt.

#### 2. Subjektiver:

- 0,5 **a. Bestimmungsvorsatz:** Absicht des X auf Tatsache der Bestimmung (es kommt ihm darauf an, Y zur Falschaussage zu bestimmen).
- b. Vollendungsvorsatz auf das vom unmittelbaren Täter zu begehende Delikt:** X möchte, dass Y vor der Kriminalpolizei falsch aussagt, und zwar in Vollendungsform; gleichzeitig erkennt er aber nicht, dass Y Beschuldigter und nicht Zeuge ist → X stellt sich einen Sachverhalt vor, der subsumtionstauglich ist, und will damit einen Sachverhalt verwirklichen, der dem gesetzlichen Tatbild des § 288 StGB entspricht → Absicht auf § 288 StGB (kein Wahndelikt, da X nicht glaubt, auch ein Beschuldigter könne sich gemäß § 288 StGB strafbar machen, sondern gar nicht erkennt, dass Y als Beschuldigter einvernommen wird).

#### 3. Materielle Unrechtszurechnung/Tauglichkeit (§ 15 Abs 3 StGB)

- 2 **a. Handlungsunrecht:** Bestimmungshandlung des X ist sozial inadäquat gefährliche Handlung ohne normative Risikotoleranz.
- b. Sonderregelung des § 15 Abs 3 StGB bei absolut untauglichem Versuch des unmittelbaren Täters:** Y erfüllt als Beschuldigter nicht die von § 288 StGB geforderte Subjektsqualität → sein Versuch ist gemäß § 15 Abs 3 StGB absolut untauglich (= straffrei). Für den Fall des absolut untauglichen Versuches des unmittelbaren Täters stellt § 15 Abs 3 StGB auch alle Beteiligten straflos (qualitative Akzessorietät zum Vorteil der Mitwirkenden) → nach § 15 Abs 3 StGB ist auch die Beteiligung am Versuch eines untauglichen Subjektes jedenfalls straflos.

**Ergebnis:** Keine Strafbarkeit des X gemäß §§ 15 Abs 1, 12 zweiter Fall, 14 Abs 1 Satz 2 erster Fall, 288 StGB.



## Fall 2, Variante 2: Tathandlung: X überredet Y zu einer Falschaussage vor der Polizei, wobei die Einvernahme nicht stattfindet

**Strafbarkeit des X gemäß §§ 15 Abs 2, 12 zweiter Fall, 14 Abs 1 Satz 2 erster Fall, 288 StGB**

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver:

**a. Bestimmungshandlung:** siehe Variante 1

**b. Unmittelbarer Täter erreicht nicht die Phase der Versuchsstrafbarkeit:** Da die Einvernahme des Y nicht stattfindet, setzt Y weder eine Ausführungshandlung noch eine ausführungsnaher Handlung → der unmittelbare Täter versucht die Tat gar nicht. Gleichzeitig bleibt die Tatsache bestehen, dass § 288 StGB ein unrechtsgeprägtes Sonderdelikt und Y als Beschuldigter ohnehin ein absolut untaugliches Subjekt für § 288 StGB ist.

#### 2. Subjektiver:

**a. Bestimmungsvorsatz:** siehe Variante 1

**b. Vollendungsvorsatz auf das vom unmittelbaren Täter zu begehende Delikt:** siehe Variante 1

#### 3. Materielle Unrechtszurechnung/Tauglichkeit:

**a. Handlungsunrecht:** siehe Variante 1

**b. Sonderregelung des § 15 Abs 3 StGB bei absolut untauglichem Versuch des unmittelbaren Täters für Planbeurteilung:** Die Wertung des § 15 Abs 3 StGB, dass die Beteiligung am Versuch eines untauglichen Subjektes straflos ist, gilt auch für die Strafbarkeit des Bestimmungstäters beim erfolglosen Bestimmungsversuch nach § 15 Abs 2 StGB, wenn der Tatplan ein objektiv untaugliches Subjekt enthält: nach dem Tatplan des X soll Y als Zeuge falsch aussagen, weil X nicht erkennt, dass Y als Beschuldigter einvernommen wird → seine Bestimmungshandlung bezieht sich auf ein zur Ausführung untaugliches Subjekt → Untauglichkeit der Handlung des Bestimmenden, weil die Wertung des § 15 Abs 3 erster Fall StGB auch für die Beurteilung des Tatplanes iSd § 15 Abs 2 StGB gilt; auch hier ist die objektive Sachlage entscheidend, nach der Y als Beschuldigter den Tatbestand des § 288 StGB niemals verwirklichen kann.

**Ergebnis:** Keine Strafbarkeit des X gemäß §§ 15 Abs 2, 12 zweiter Fall, 14 Abs 1 Satz 2 erster Fall, 288 StGB.

## II. Strafprozessrecht

**Frage 1:** Grundsatz: bei gemeinsamer Anklage zusammenhängender Straftaten ist auch das Hauptverfahren von einem Gericht gemeinsam zu führen (§ 37 Abs 1 StPO). Bereits für Ermittlungsverfahren gilt der Grundsatz, dass zusammenhängende Straf-